

# Mediationsvereinbarung

zwischen

---

sowie

---

nachfolgend gemeinsam „die Parteien“ genannt und

Herrn Rechtsanwalt Dr. Rainer Schmidt, nachfolgend Mediator genannt, wird folgendes vereinbart:

## **1. Streitgegenstand und Verfahren**

Zwischen den Parteien besteht ein Konflikt über \_\_\_\_\_

Die Parteien sind übereingekommen, eine Lösung des zwischen ihnen aufgetretenen Konflikts in einem Mediationsverfahrens unter Mitwirkung des Mediators anzustreben.

Der Mediator wird den Kommunikationsprozess zwischen den Parteien organisieren und moderieren und die Beteiligten bei der Lösungssuche unterstützen. Eine Entscheidungsbefugnis über den Konfliktstoff hat der Mediator nicht. Der Mediator wird das Verfahren klar, fair und zügig gestalten.

Im Übrigen sind die Parteien frei, das Mediationsverfahren und die zwischen ihnen zu führenden Verhandlungen selbst zu gestalten. Der Mediator kann in jedem Verfahrensstadium Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten.

Besondere Gespräche mit den einzelnen Parteien wird der Mediator nur mit Zustimmung aller Parteien führen.

Der Mediator hat die Parteien über die Grundzüge eines Mediationsverfahrens unterrichtet.

## **2. Teilnehmer an der Mediation**

An den Verhandlungen nehmen jeweils die Parteien und der Mediator teil.

Die Parteien können auf Wunsch ihre jeweiligen anwaltlichen Vertreter hinzuziehen.

Die Teilnahme weiterer Personen bedarf der jeweiligen Zustimmung aller Parteien.

## **3. Ort der Verhandlungen**

Die Verhandlungen finden in den Räumen der Anwaltskanzlei Dr. Rössler pp., Welle 20, 33602 Bielefeld statt.

Die Parteien und der Mediator können sich auf einen anderen Verhandlungsort verständigen.

## **4. Vertraulichkeit**

Das Mediationsverfahren und der Inhalt der Mediationsgespräche sind vertraulich.

Alle Informationen, die der Mediator im Rahmen des Mediationsverfahrens erhält, fallen unter seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht. Die Parteien verpflichten sich, den Mediator und seine Mitarbeiter in einem etwaigen späteren Gerichtsverfahren nicht als Zeugen oder Sachverständigen zu benennen.

Auch die Parteien untereinander sowie ihre anwaltlichen Vertreter vereinbaren Vertraulichkeit über den Verlauf und den Inhalt des Mediationsverfahrens. Die Parteien verpflichten sich, sämtlich in dem Mediationsverfahrens von der anderen Partei erlangten Kenntnisse, Dokumente und sonstige Unterlagen für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen nicht in einem streitigen Gerichtsverfahren zu verwenden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser Vereinbarung gilt auch über das Ende des Mediationsverfahrens hinaus.

## **5. Offenlegung von Informationen**

Das Mediationsverfahren geht von einer umfassenden Informiertheit der Parteien über alle entscheidungserheblichen Punkte aus.

Die Parteien sollen deshalb im Rahmen des Mediationsverfahrens alle für die Lösung des Konflikts relevanten Informationen offen legen. Der Mediator kann in jedem Stadium des Verfahrens die Vorlage weiterer Unterlagen anregen.

Schriftliche Stellungnahmen der Parteien an den Mediator sollen nur in Absprache mit diesem und der jeweiligen anderen Parteien erfolgen. Der Mediator wird der jeweils anderen Partei grundsätzlich alle schriftlichen Unterlagen, die ihm von einer Partei bekannt gegeben werden, zur Kenntnis bringen.

#### **6. Eigenverantwortlichkeit der Parteien**

Die Parteien sind übereingekommen, mit diesem Mediationsverfahren den Versuch zu unternehmen, den zwischen ihnen bestehenden Konflikt kooperativ und eigenverantwortlich zu lösen. Sie werden sich bemühen, in jedem Verfahrensstadium lösungsorientiert, fair und offen miteinander zu verhandeln.

Der Mediator hat gegenüber den Parteien keine fachlich-beratende, insbesondere keine rechtsberatende Funktion. Er unterstützt die Parteien vielmehr dabei, eine eigenverantwortliche Lösung des zwischen ihnen bestehenden Konflikts zu erarbeiten. Das von den Parteien gefundene Ergebnis liegt allein in ihrer Verantwortung.

#### **7. Allparteilichkeit des Mediators**

Der Mediator ist zur Allparteilichkeit verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte sind dem Mediator nicht bekannt. Er verpflichtet sich, die Parteien auf etwaige sich in der Folge abzeichnenden Interessenkonflikte unverzüglich hinzuweisen.

#### **8. Freiwilligkeit des Mediationsverfahrens**

Das Mediationsverfahren ist freiwillig.

Jede der Parteien hat jederzeit das Recht, den Mediator schriftlich oder mündlich mitzuteilen, das Mediationsverfahren nicht mehr fortsetzen zu wollen.

Der Mediator stellt dann die Beendigung des Mediationsverfahrens schriftlich fest. Mit Zugang einer entsprechenden Erklärung des Mediators ist das Mediationsverfahren beendet.

Darüber hinaus kann der Mediator das Mediationsverfahren jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung der Parteien für beendet erklären. Dazu ist der Mediator auch berechtigt, wenn ein vereinbarter Kostenvorschuss nicht bezahlt wird oder eine gestellte Honorarrechnung trotz Mahnung nicht bezahlt wird. Der Mediator ist nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen, aufgrund derer er das Mediationsverfahren für beendet erklärt hat.

#### **9. Das Mediationsverfahren endet mit Abschluss einer schriftlichen Abschlussvereinbarung.**

Die Parteien erhalten Gelegenheit, vor dem Abschluss einer schriftlichen Abschlussvereinbarung rechtlichen Rat einzuholen.

#### **10. Kosten**

Die Parteien tragen die Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen. Über die Vergütung des Mediators wird eine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen.

#### **11. Allgemeine Regelungen**

Die Beauftragung des Mediators erfolgt in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

Bielefeld, den

---

(Mediator)